

Hochstamm-Feldobstbäume mit biologischer Qualität nach ÖQV

Zusammenstellung der relevanten Dokumente für den Vollzug von Obstgärten im Kanton Thurgau



Inhaltsverzeichnis

Anhang

Weisungen betreffend Hochstamm-Feldobstbäume (Obstgärten) zum Anhang 1 Ziffer 4 der Öko-Qualitätsverordnung des Bundesamtes für Landwirtschaft mit Ergänzungen und Anhängen für den Kanton Thurgau

Waldrandgestaltung des Forstamtes des Kantons Thurgau	1
Natürliche und künstliche Nistgelegenheiten	2
Richtlinien Beurteilung von Hochstamm-Feldobstbäumen	3
Baumdichte von Hochstamm-Feldobstbäumen, Obstgärten und Obstanlagen	4
Zusammenarbeitsvertrag zur gemeinsamen Erbringung der Anforderungen an einen Obstgarten im Sinne von Artikel 3 ÖQV	5
Vertrag zur Anbindung von Zurechnungsflächen oder Strukturelementen an einen Obstgarten eines anderen Betriebes	6



spa, 25. November 2008

Weisungen zum Anhang 1 Ziffer 4 der Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung, ÖQV) vom 4. April 2001 (SR 910.14)

Hochstamm-Feldobstbäume

mit Ergänzungen für den Kanton Thurgau (Stand 2009)

Die kantonalen Ergänzungen sind in den Weisungen umrandet dargestellt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zeitliche Umsetzung im Kanton Thurgau	2
1 Obstgärten nach bisherigem Recht	2
2 Obstgärten nach neuen Recht	2
Methode zur Qualitätsprüfung von Hochstamm-Feldobstbäumen	3
1 Einleitung	3
1.1 Mindestanforderungen an die Qualität	3
1.2 Qualitätsbeurteilung	4
1.3 Bewirtschaftungsvorschriften	4
2 Erhebung der biologischen Qualität	5
3 Erläuterungen	5
3.1 Künstliche oder natürliche Nistgelegenheiten	6
3.2 Die Zurechnungsfläche weist Qualität auf	6
3.3 Strukturelemente	6
3.4 Strukturelemente mit Beschreibung	7
4 Weitere Kantonale Ergänzungen	10
4.1 Administratives Verfahren	10
4.2 Rechtsgrundlagen	10

Zeitliche Umsetzung im Kanton Thurgau

1 Obstgärten nach bisherigem Recht

Obstgärten mit Vertragsbeginn 2002 bis 2007 können bis spätestens 31. Dezember 2012 nach bisherigem Recht angemeldet bleiben. Der Ansatz pro Baum beträgt unverändert Fr. 20.--. Eine Erweiterung eines Obstgartens nach altem Recht ist nicht mehr möglich.

Erfüllt ein nach bisherigem Recht angemeldeter Obstgarten die neuen Anforderungen, so kann der Obstgarten vor Ablauf der 6-jährigen Vertragsdauer bzw. vor dem 31. Dezember 2012 nach neuem Recht angemeldet werden.

Wird ein Obstgarten nach bisherigem Recht vor Ablauf der 6-jährigen Frist abgemeldet und wird auf der gleichen Betriebsparzelle kein neuer Obstgarten nach neuem Recht angemeldet, führt dies zu Rückzahlungen der ÖQV-Beiträge gemäss der DZ-Kürzungsrichtlinie.

2 Obstgärten nach neuem Recht

Bei Obstgärten mit Vertragsbeginn 2008 ist das Vertragsverhältnis Ende 2008 abgelaufen (einjährige Übergangsbestimmung). Eine Vertragserneuerung muss mit einem neuem Gesuch beantragt werden. Für solche Obstgärten sowie andere Neuanmeldungen gelten die nachfolgenden neuen Bedingungen. Obstgärten nach neuem Recht müssen vom Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin zwecks Überprüfung neu angemeldet werden.

Bei Erweiterungen des Obstgartens um mindestens 5 Bäume beginnt für den gesamten Obstgarten (bisher angemeldete Bäume plus neu angemeldete Bäume) eine neue 6-jährige Vertragsdauer.

Auf einer Betriebsparzelle können sich in der Regel nur Obstgärten nach bisherigem Recht oder Obstgärten nach neuem Recht befinden. Auf derselben Betriebsparzelle werden durch die Anmeldung eines neuen Obstgartens oder die Erweiterung eines bestehenden Obstgartens alle bestehenden Verträge (Obstgärten nach altem Recht) automatisch aufgehoben. Durch diese Vertragsaufhebung werden keine Beiträge zurückgefordert.

Methode zur Qualitätsprüfung von Hochstamm-Feldobstbäumen

1 Einleitung

Die vorliegenden Weisungen gelten ausschliesslich für Obstgärten im Kanton Thurgau. Hochstamm-Feldobstbäume, welche sich in einer Bauzone befinden, können nicht an einen Obstgarten angerechnet werden. Dies gilt grundsätzlich ebenso für die Zurechnungsflächen, für die Strukturelemente und für die Nistgelegenheiten. Eine Ausnahme bilden Zurechnungsflächen, Strukturelemente und Nistgelegenheiten, welche sich auf Parzellen in der Bauzone befinden, die im Eigentum des Betriebes sind.

Für Hochstamm-Feldobstbäume mit Qualität gelten die Grundvoraussetzungen gemäss ÖQV Anhang 1, Ziffer 4. Dies sind:

1.1 Mindestanforderungen an die Qualität

- a. Die Mindestfläche des Obstgartens beträgt 20 Aren und dieser enthält mindestens 10 Hochstamm-Feldobstbäume.

Die Bemessung der Obstgartenfläche erfolgt ab Kronenrand. Bäume mit beträchtlichem Totholzanteil und ganz abgestorbene Bäume sind beitragsberechtigt, sofern sie nicht vom Feuerbrand befallen sind.

- b. Die Baumdichte beträgt mindestens 30, maximal 120 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. Bei Kirschen,- Nuss- und Kastanienbäumen beträgt die Baumdichte maximal 100 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare (Anhang 4). Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen beträgt maximal 30 m.

Als Hochstamm-Feldobstbäume (Bäume) gelten:

- Kernobstbäume (Äpfel, Birnen, ~~Quitten~~)
- Steinobstbäume (Kirschen, Zwetschgen, Pflaume, Pfirsich, Aprikose)
- Nuss- und Edelkastanienbäume.

Die Distanz zwischen den Bäumen wird von Kronenrand zu Kronenrand gemessen.

- c. Der Hochstamm-Obstgarten ist entweder im Unternutzen oder in einer Distanz von maximal 50 m mit einer weiteren ökologischen Ausgleichsfläche (Zurechnungsfläche) örtlich kombiniert.

Die Distanz wird von der Zurechnungsfläche bis zum Kronenrand gemessen.

Wenn nicht anders mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz vereinbart, gelten als Zurechnungsflächen zum Obstgarten:

- Typ 1: extensiv genutzte Wiesen;
Typ 2: extensiv genutzte Weiden und Waldweiden mit Qualität nach Artikel 3 ÖQV;
Typ 4: wenig intensiv genutzte Wiesen mit Qualität nach Artikel 3 ÖQV;
Typ 5: Streueflächen;
Typ 7A: Buntbrachen mit 6-jähriger Vertragsdauer, synchron mit Obstgarten-Vertrag;
Rotationsbrachen;
Typ 7C: Saum auf Ackerland mit 6-jähriger Vertragsdauer, synchron mit Obstgarten-Vertrag;
Typ 10: Hecken und Feldgehölze und Ufergehölze.

Pro Obstgarten können mehrere verschiedene ökologische Ausgleichsflächentypen als Zurechnungsfläche angemeldet werden. Die Mindestfläche einer ökologischen Ausgleichsfläche als Zurechnungsfläche muss mindestens 5 Aren betragen. Dieselbe Zurechnungsfläche kann nur für einen Obstgarten geltend gemacht werden.

Für die Zurechnungsfläche, welche für einen Obstgarten angemeldet wird, beginnt eine neue 6-jährige Vertragsdauer nach DZV. Bei einer Erweiterung des Obstgartens um mindestens 5 Bäume oder der Zurechnungsfläche(n), beginnt sowohl für die gesamte Zurechnungsfläche als auch für den erweiterten Obstgarten eine neue 6-jährige Vertragsdauer.

Bei einer Verkleinerung der Zurechnungsfläche wird die Zahl der beitragsberechtigten Bäume des Obstgartens auf Grund der verbleibenden Zurechnungsfläche berechnet und allenfalls die Baumzahl des Obstgartens reduziert. Der Verlust von Pachtland, eine Reduktion der Zurechnungsflächen oder die Kündigung des Zusammenarbeitsvertrages für Obstgärten usw. sind keine Gründe zur Befreiung der Rückzahlungspflicht.

- d. Die Zurechnungsfläche bemisst sich im Verhältnis zur Obstgartenfläche wie folgt:

Anzahl Bäume:

10 bis 200 Bäume

über 200 Bäume

Grösse der Zurechnungsfläche gemäss Bst. c:

mindestens 0,5 Aren pro Baum

mindestens 1 Hektare

1.2 Qualitätsbeurteilung

- Die Kontrollperson nimmt die Prüfung, wenn immer möglich, im Beisein des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin vor.
- Die biologische Qualität wird gemäss den vom BLW bewilligten Anforderungen ermittelt.
- In einem Übersichtsplan sind die Bäume mit und ohne Mindestqualität und die Zurechnungsfläche festzuhalten.

1.3 Bewirtschaftungsvorschriften

- a. Es sind fachgerechte Baumschnitte durchzuführen.

Als fachgerechte Baumschnitte gelten Erziehungsschnitte. Diese sind mindestens drei Mal zwischen dem ersten und zehnten Standjahr, sowie weitere zwei Mal zwischen dem zehnten und dem zwanzigsten Standjahr durchzuführen.

- b. Die Anzahl Bäume bleibt während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant.

Nicht mehr vorhandene Bäume müssen bis spätestens am kommenden Stichtag von anfangs Mai ersetzt sein. Neu gesetzte Bäume können ab dem ersten Pflanzjahr angemeldet werden, sofern sie die Anforderungen gemäss Artikel 54 DZV erfüllen.

Die Mindestanzahl von 10 Bäumen muss weiterhin erfüllt sein, damit ein Obstgarten beitragsberechtigt bleibt.

Werden die abgehenden Bäume oder die infolge Feuerbrands gerodeten Bäume nicht ersetzt, so werden die Beiträge gemäss DZ-Kürzungsrichtlinie zurückgefordert.

Ausnahme: Bei einer Reduktion der Bäume infolge Feuerbrandrodungen werden die Beiträge nicht zurückgefordert, sofern die Ersatzpflanzung der gerodeten Bäume innert der beiden kommenden Beitragsjahre, spätestens jedoch bis Vertragsende erfolgt. Der Landwirt hat auf Verlangen der Vollzugsbehörde die angeordnete Feuerbrandrodung sowie die Neupflanzung zu belegen. Die Ersatz- oder die Neupflanzung des Obstgartens im Zusammenhang mit Feuerbrandrodungen (inkl. Zurechnungsflächen und Strukturelemente) kann auf einer anderen dem Betrieb zur Verfügung stehenden Betriebsparzelle erfolgen. Die Anforderungen an einen Obstgarten sind dabei zu erfüllen.

2 Erhebung der biologischen Qualität

Die folgenden Kriterien werden im Feld erhoben. Zur Erfüllung der biologischen Mindestqualität müssen genügend natürliche oder künstliche Nisthöhlen vorhanden sein. Zudem muss entweder die Zurechnungsfläche Qualität nach Artikel 3 ÖQV aufweisen oder es müssen genügend Strukturelemente vorhanden sein.

- Mindestens 1 natürliche oder künstliche Nisthöhle für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter pro 10 Bäume
- und** a) die Zurechnungsfläche weist Qualität nach Artikel 3 ÖQV auf,
- oder** b) mindestens 1 Strukturelement pro 20 Bäume, insgesamt mindestens 3 verschiedene Strukturelemente

Gemäss den Weisungen und Erläuterungen zur ÖQV können kantonale Anforderungen von den Mindestanforderungen des Bundes abweichen, wenn sie durch mindestens gleichwertige Anforderungen kompensiert werden. Über die Gleichwertigkeit kantonalen Kriterien entscheidet das BLW unter Beizug des BAFU nach Rücksprache mit Experten.

3 Erläuterungen

Ein Obstgarten bildet eine optische Einheit. Einschlüsse wie beispielsweise ein Hofgebäude oder ein Treibhaus können für die Berechnung der Fläche nicht mit einbezogen werden. Die Bemessungen erfolgen ab Kronenrand. Die Kriterien können von mehreren Betrieben gemeinsam erfüllt werden, sofern die Zusammenarbeit vertraglich gesichert ist. Vertraglich zusammengefasste Obstgärten werden als ein Obstgarten betrachtet.

Wenn nicht alle Bäume des Obstgartens für die Qualität angemeldet sind (z.B. weil die Zurechnungsfläche zu klein ist), so sind die der Zurechnungsfläche am nächsten liegenden Bäume zu beurteilen.

Der Obstgarten kann auf mehr als einer Betriebsparzelle liegen. Der Obstgarten, die erforderliche Zurechnungsfläche sowie die Strukturelemente müssen in der Regel auf dem Betrieb des Gesuchstellers vorhanden sein.

Maximal zwei Betriebe können zusammen die Kriterien für einen gemeinsamen Obstgarten erfüllen. Die Zusammenarbeit muss vertraglich geregelt sein. Vertraglich zusammengefasste Obstgärten werden als ein Obstgarten betrachtet. Die Zusammenarbeit bei Obstgärten kann nur zwischen zwei Betriebsleitern mit Wohnsitz im Kanton Thurgau erfolgen, welche den öLN erfüllen und über einen anerkannten Betrieb nach Artikel 6 LBV verfügen.

Ein gemeinsamer Obstgarten muss mindestens 100 beitragsberechtigte Bäume umfassen. Die Zusammenarbeit zwischen zwei Betrieben muss auf dem Vertragsformular des Landwirtschaftsamtes geregelt sein (Anhang 5). Der Vertrag muss zusammen mit der Anmeldung des Obstgartens eingereicht werden. Unvollständige oder ungültige Verträge führen zu einer Nicht- oder Teilanerkennung des Obstgartens.

Ein Obstgarten oder ein Teil davon muss mindestens in zwei Zeilen gepflanzt sein. Ein mehrzeiliger Obstgarten kann durch eine Reihe von höchstens 5 Einzelbäumen verlängert werden, sofern diese Erweiterung nicht dazu dient, eine zu grosse Distanz zu einer Zurechnungsfläche oder zu einem Strukturelement zu überbrücken (Anhang 3).

Auswirkungen von Strassen auf die Beurteilung von Obstgärten:

- Trennung durch eine nicht ausgemachte Flurstrasse: gilt als **ein** Obstgarten
- Trennung durch eine ausgemachte Strasse mit oder ohne Hartbelag und mit einer Breite von weniger als 3 Metern: gilt als **ein** Obstgarten
- Trennung durch eine ausgemachte Strasse ohne Hartbelag und mit einer Breite von mehr als 3 Metern: gilt als **ein** Obstgarten
- Trennung durch eine ausgemachte Strasse mit Hartbelag und mit einer Breite von mehr als 3 Metern: gilt als **zwei** Obstgärten

3.1 Künstliche oder natürliche Nistgelegenheiten

Mindestens 1 natürliche oder künstliche Nisthöhle für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter oder für Fledermäuse pro 10 Bäume.

Erklärung:	bei 11 bis 20 Bäumen mindestens 2 Nistgelegenheiten, bei 21 bis 30 Bäumen mindestens 3 Nistgelegenheiten usw.
------------	--

Es sollen gefährdete und/oder anspruchsvolle Arten gefördert werden.

Höhlenbrüter: Steinkauz, Zwergohreule, Wiedehopf und Wendehals usw.

Halbhöhlenbrüter: Gartenrotschwanz und Halsbandschnäpper usw.

Künstliche Nisthilfen (Niströhren, Nistkästen und Halbhöhlen) müssen spezifisch auf die genannten Höhlen- und Halbhöhlenbrüter ausgerichtet sein. Künstliche Nisthilfen sind im Herbst/Winter zu reinigen. Die Kontrolle erfolgt stichprobenweise.

Natürliche Nisthöhlen werden dem Kontrolleur vom Bewirtschafter aufgezeigt. Pro Baum dürfen mehrere Nisthöhlen gezählt werden.

Die Reinigung der Nistkästen hat im Winterhalbjahr zu erfolgen. Die Kontrolle der Reinigung der künstlichen Nisthilfen erfolgt stichprobenweise durch die Gemeindestelle für Landwirtschaft. Der Gemeindestellenleiter führt eine Liste, aus der die durchgeführten Kontrollen ersichtlich sind.
--

Die notwendige Anzahl künstlicher Nisthöhlen muss über den gesamten Obstgarten verteilt aufgehängt werden. Einzelne künstliche oder natürliche Nisthilfen können bis max. 30 Meter vom Obstgarten (ab Kronenrand gemessen) entfernt platziert werden.

Für den Bau von künstlichen Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter siehe Anhang 2 oder die zwei Merkblätter für die Vogelschutzpraxis des Schweizer Vogelschutzes (www.birdlife.ch -> Service -> Merkblätter).

3.2 Die Zurechnungsfläche weist Qualität auf

Als Zurechnungsflächen mit Qualität zählen:

- extensiv genutzte Wiese mit Qualität
- extensiv genutzte Weiden mit Qualität
- Streueflächen mit Qualität
- Hecken mit Qualität (wenn die Hecke die Zurechnungsfläche ist, darf sie nicht nochmals als Strukturelement gezählt werden).
- wenig intensiv genutzte Wiesen mit Qualität
- Waldweiden mit Qualität
- Buntbrachen

Wenn nur ein Teil der Zurechnungsfläche Qualität aufweist, so ist dies anteilmässig anzurechnen. Wenn z.B. die Hälfte der Zurechnungsfläche Qualität aufweist, so müssen für die andere Hälfte der Bäume Strukturelemente bereitgestellt werden.

3.3 Strukturelemente

Mindestens 1 Strukturelement pro 20 Bäume, insgesamt mindestens 3 verschiedene Strukturelemente

Als Strukturelemente gelten sowohl betriebseigene als auch betriebsfremde Strukturelemente. Der Landwirt muss sicherstellen, dass die Strukturelemente während der Verpflichtungsdauer von 6 Jahren bestehen bleiben oder ersetzt werden (sie können auch durch andere Strukturen ersetzt werden). Die Strukturelemente dürfen maximal 30 m vom äussersten Hochstammobstbaum entfernt sein.

Der Abstand wird vom Strukturelement bis zum Kronenrand des äussersten Baumes gemessen. Die Strukturelemente sind vorschriftsgemäss zu pflegen. Problemunkräuter wie Blaken, Ackerkratzdisteln, Quecken, Kreuzkraut oder Flughäfer sind zu bekämpfen. Die Gemeindestelle für Landwirtschaft kann innerhalb einer angeordneten Frist die Entfernung von Problemunkräutern verlangen. Ansonsten müssen das Strukturelement aberkannt und die Beiträge gekürzt werden.

3.4 Strukturelemente mit Beschreibung

Strukturelemente müssen sich auf dem natürlich gewachsenen Boden befinden.

Ausnahme: Holzbeige (Nr. 7)

Die Strukturelemente müssen sich ausserhalb einer Bauzone befinden (Artikel 13 LBV).

Ausnahme: Strukturelemente, welche sich auf Parzellen in der Bauzone befinden, die im Eigentum des Betriebes sind.

1. Wassergraben, Tümpel, Teich ^{1) 2)}

Gemäss DZV, Anhang 3.1.2.5: Keine Düngung und keine Pflanzenschutzmittel auf Objekt und dazugehörendem mindestens 6 m breiten Pufferstreifen.

Wasserflächen und mehrheitlich unter Wasser stehende Flächen, die zur Betriebsfläche gehören. Die Mindestfläche des Hauptobjektes beträgt 5 m².

2. Steinhaufen

Mindesthöhe 0.5 m, Mindestfläche 4 m², gemäss DZV, Anhang 3.1.2.6: Keine Düngung und keine Pflanzenschutzmittel auf Objekt und dazugehörendem mindestens 3 m breiten Pufferstreifen.

Steinhaufen sind lockere Haufen, welche aus unbearbeiteten Natursteinen aus der Region bestehen (siehe auch www.bauen-tiere.ch/bteile/sth/stheid.htm).

3. Trockenmauern²⁾

Mindestens 4 Laufmeter, gemäss DZV, Anhang 3.1.2.7: Höhe mindestens 50 cm, keine Düngung und keine Pflanzenschutzmittel auf Objekt und dazugehörendem mindestens 0,5 m breiten Pufferstreifen.

4. Ruderalflächen

Mindestfläche 4 m², gemäss DZV, Anhang 3.1.2.6: Keine Düngung und keine Pflanzenschutzmittel auf Objekt und dazugehörendem mindestens 3 m breiten Pufferstreifen.

Ruderalflächen: Kraut- und/oder Hochstaudenvegetation (ohne verholzende Arten) auf Aufschüttungen, Schutthaufen und Böschungen.

Pflege der Ruderalflächen: alle zwei bis drei Jahre im Herbst

5. Offene Bodenflächen

Gesamtfläche von 50 m² mit lückigem Bestand (max. 25% Bodenbedeckung). Die Fläche darf nicht durch chemische Mittel offengehalten werden.

6. Asthaufen

Mindesthöhe 0.5 m, Mindestfläche 4 m². Es ist ein Pufferstreifen von 0.5 m anzulegen. Keine Düngung und keine PSM auf Objekt und Pufferstreifen.

7. Holzbeige

Länge mindestens 2 m, Breite mindestens 0.5 m. Es ist ein Pufferstreifen von 0.5 m anzulegen. Keine Düngung und keine PSM auf Objekt und Pufferstreifen. Die Holzbeige darf auch an einem Gebäude stehen. Während mindestens einem Jahr darf die Holzbeige nicht verändert werden. Wird die Holzbeige während der Verpflichtungsperiode entfernt, ist ein Ersatz innert zwei Monaten bereitzustellen.

Holzbeigen dürfen auf Paletten gelagert werden, wenn sie sich auf dem Hofareal befinden. Sie können oben gedeckt sein; seitlich müssen sie offen sein.

Erklärung der Fussnoten 1) und 2) siehe Seite 9

8. Nisthilfen für Wildbienen oder andere Insekten

Ein Strukturelement kann aus folgenden Nisthilfen bestehen: entrindete und gut gelagerte Blöcke aus Hartholz mit Bohrlöchern, gebündelte hohle Pflanzenstängel, gebündelte markhaltige Stängel, morsche Äste, kleine Lehmwände oder Gleichwertiges. Die Nisthilfen sollen an gut besonnten und regengeschützten Orten mit der Stirnfläche in südöstlicher Richtung angebracht werden. Die gesamte Stirnfläche der einzelnen Nisthilfen muss insgesamt mindestens 0.1 m² betragen und darf auf mehrere Flächen verteilt sein. Alternativ kann auch ein Hornissenkasten installiert werden. Dies gilt als ein Strukturelement. Maximal die Hälfte der Strukturen darf mit solchen Nisthilfen erfüllt werden.

9. Baum mit beträchtlichem Totholzanteil (kein Feuerbrand)

1/4 der Baumkrone abgestorben oder Baum mit hohlem Stamm oder ganz abgestorbener Baum. Jeder Baum mit beträchtlichem Totholzanteil zählt als ein Strukturelement. Ganz abgestorbene Bäume sind beitragsberechtigt.

10. Hecken^{1) 2)}

Gemäss Artikel 48 DZV gelten Hecken mit mehr als 5 m Länge und mehreren Dornstraucharten (ohne Brombeeren) als 2 Strukturelemente (< 5 m = 1 Strukturelement). Wenn die Hecke die Zurechnungsfläche ist, darf sie nicht als Strukturelement gezählt werden.

11. Einzelbüsche

Höhe oder Durchmesser mindestens 1 m. Alle einheimischen Wildstraucharten inklusive Brombeeren ausser Hasel.

12. Einzelbäume²⁾ Wuchshöhe: > 3 m

Aus folgender Liste: Feld- und Bergahorn, Birke, Eiche, Föhre, Linde, Zitterpappel, Hainbuche, Ulme, Weide.

13. Efeubestand auf Baum, auch auf Einzelbäumen

Halber Stammumfang auf mindestens 2 m Länge mit Efeu bewachsen.

14. Gestufter Waldrand mit Dornenbüschen^{1) 2) 3)}

Mindestens 10 Laufmeter. Fichtenwände gelten nicht als Strukturelement.

Merkmale einer guten Waldrandstruktur

(siehe Anhang 1: Waldrandgestaltung des Forstamtes des Kantons Thurgau):

- Idealaufbau: Krautschicht, Sträucher, halbhohle Bäume, hohe Bäume
- Tiefe mindestens 10 bis max. 20 Meter
- Hoher Anteil an biologisch wertvollen Arten wie Eichen, Kirsche, Erlen, Weiden, bzw. langsamwachsenden Arten wie Feldahorn usw.
- Strauchschicht mit hoher Artenvielfalt, liegendes und stehendes Totholz, Asthaufen
- unregelmässig verteilte Buchten zur Förderung der Kraut- und Strauchschicht
- breiter, ungedüngter Krautsaum im angrenzenden offenen Land, periodisch geschnitten
- keine Ablagerungen von Maschinen, Geräten, Siloballen, Abfällen jeglicher Art, überdimensionierte Holzbeigen usw., welche die ökologische Wirkung beeinträchtigen

Ufergehölze können bei fachgerechter Bewirtschaftung und Pflege in gewissen Fällen als stufig betrachtet werden. Ausgenommen sind Ufergehölze mit durchgehendem Kronendach ohne Lücken und schwach ausgeprägter Strauchschicht.

15. Obstbäume mit grossem Umfang

Stammumfang: mindestens 170 cm auf 1.5 m Höhe

Stammdurchmesser: mindestens 55 cm

Erklärung der Fussnoten 1), 2) und 3) siehe Seite 9

16. Gestaffelte Nutzung des Unternutzens

Der Unternutzen wird in mindestens zwei Etappen (ab 200 Bäumen in drei Etappen) genutzt, wobei jeweils mindestens 25% der Fläche nicht gemäht werden. Das Nutzungsintervall beträgt mindestens 4 Wochen. Das Kurzhalten der Vegetation bleibt auf Baumscheiben jederzeit möglich. Der Schnitzeitpunkt von extensiven und wenig intensiv genutzten Wiesen kann gemäss Artikel 45 Absatz 3bis DZV mit einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bewirtschafter und kantonaler Fachstelle für Naturschutz vorverlegt werden. Dies gilt als ein Strukturelement.

17. Zurechnungsfläche liegt im Unternutzen Dies gilt als ein Strukturelement.

Damit eine Zurechnungsfläche als Strukturelement gilt, muss die gesamte Zurechnungsfläche im Unternutzen des Obstgartens liegen.

18. Mindestens 3 Obstbaumarten im Obstgarten

Als einzelne Arten gelten Obstbaumarten wie: Apfel, Birne, Quitte, Kirsche, Zwetschge, Nussbaum, Kastanie, Aprikose, Pflaume und Pfirsich. Eine einzelne Art muss mindestens 5 Prozent des Obstgartens belegen. Dies gilt als ein Strukturelement.

Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin hat die Strukturelemente in einer Planskizze einzutragen und zu bezeichnen. Die Kontrollperson überprüft die Strukturelemente und die dazugehörige Planskizze. Die Planskizze ist durch die Kontrollperson zu unterzeichnen. Die Strukturelemente und die Planskizze sind bei Folgekontrollen zu kontrollieren.

Während der 6-jährigen Verpflichtungsdauer muss das Strukturelement bestehen bleiben. Es kann auch durch ein anderes Strukturelement ersetzt werden. Allfällige Änderungen der Strukturelemente sind vom Landwirt auf seiner Planskizze einzuzeichnen. Die Planskizze ist während der gesamten Vertragsdauer aufzubewahren und ist bei einer Kontrolle vorzuweisen oder bei Bedarf dem Landwirtschaftsamt einzureichen.

Ein Wegfall eines Strukturelementes ohne Ersatz kann zu Kürzungen und zu einer Rückforderung der bereits ausgerichteten Beiträge führen.

Erläuterungen zu den Fussnoten:

- 1) Die Strukturelemente Nr. 1, 10 und 14 dürfen nicht auf einem Pufferstreifen sein.
- 2) Die Strukturelemente Nr. 1, 3, 10, 12 und 14 können auf der Betriebsfläche eines anderen nach Artikel 6 LBV anerkannten Betriebes sein (Vertragsregelung zwingend).
- 3) Beim Strukturelement Nr. 14 ist auch eine vertragliche Vereinbarung mit einer öffentlichen Institution (z.B. Gemeinde), einer natürlichen oder juristischen Person möglich.

In grossen und zusammenhängenden Strukturen, die mehrere Strukturelemente umfassen, dürfen diese einzeln gezählt werden. Beispiel: Eine Hecke (< 5 m), in der ein Steinhäufen und ein Asthäufen liegen, entspricht 3 Strukturelementen.

Sehr grosse Strukturen, bei denen eine Mindestfläche definiert ist, dürfen mehrfach gezählt werden. Beispiel: Eine Ruderalfläche von 8 m² zählt als zwei Strukturelemente. Einzelstrukturen (z.B. Einzelbäume, Obstbäume mit grossem Umfang) können auch mehrfach gezählt werden, wenn sie mehrfach vorhanden sind.

Angebrochene 20er Schritte werden aufgerundet.

Beispiel: Für einen Obstgarten mit 80 Bäumen sind 4 Strukturelemente nötig.

Für einen Obstgarten mit 81 Bäumen sind 5 Strukturelemente nötig.

Anzahl Bäume pro Obstgarten Steinhäufen	Anzahl Strukturelemente	Anzahl verschiedene Strukturelemente z.B. Einzelbusch, oder Asthäufen
10-60 Bäume	3 oder mehr	3 oder mehr
61-80 Bäume	4 oder mehr	3 oder mehr
81-100 Bäume	5 oder mehr	3 oder mehr
101-120 Bäume	6 oder mehr	3 oder mehr
usw.		

4 Weitere kantonale Ergänzungen

4.1 Administratives Verfahren

Beiträge werden nur auf schriftliches Gesuch hin ausgerichtet. Gesuche für Öko-Qualitätsbeiträge für neue Obstgärten sind vom Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin bei der jährlichen Betriebsstrukturdatenerhebung von anfangs Mai mit dem entsprechenden Gesuchsformular anzumelden. Die Anmeldefrist auf dem Gesuchsformular ist einzuhalten. Verspätet eingereichte Gesuche führen zu einer Beitragskürzung gemäss DZ-Kürzungsrichtlinien. Die Gemeindestelle für Landwirtschaft überprüft die Anmeldung auf Vollständigkeit. Sie überprüft die Qualität des Obstgartens gemäss den vorliegenden Weisungen. Sie leitet das Gesuchsformular mit einem Beurteilungsantrag gemäss publiziertem Zeitplan an das Landwirtschaftsamt weiter.

Der zuständige Gemeindestellenleiter oder sein Stellvertreter nimmt die Prüfung des Gesuches und des Obstgartens, wenn immer möglich im Beisein des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin vor. Es erfolgt eine Erstaufnahme und während der 6-jährigen Verpflichtungsdauer eine Folgekontrolle. Diese wird durch die Gemeindestelle selbständig organisiert und durchgeführt. Sie findet in der Regel zwischen dem dritten und dem sechsten Vertragsjahr statt. Für die Kontrolle des Obstgartens wird durch das Landwirtschaftsamt ein Unkostenbeitrag erhoben. Dieser wird mit den Direktzahlungen verrechnet.

Die Kontrollkosten-Pauschale pro Obstgarten beträgt:

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| - Erstkontrolle eines Obstgartens: | Fr. 120.-- |
| - Folgekontrolle eines Obstgartens: | Fr. 80.-- |

Bei einem gemeinsamen Obstgarten wird die Kontrollkosten-Pauschale je zur Hälfte den Vertragspartnern belastet.

Die Kontrollkosten werden auch verrechnet, wenn ein Obstgarten nicht oder nur teilweise anerkannt werden kann.

Das Landwirtschaftsamt überweist den Gemeinden die oben aufgeführte Kontrollkosten-Pauschale aufgrund der eingereichten Gesuchsformulare.

4.2 Rechtsgrundlagen

- Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV; SR 910.91)
- Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13)
- Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV; SR 910.14)
- Weisungen zum Anhang 1 Ziffer der Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (ÖQV) vom 25. November 2008
- Richtlinie zur Kürzung der Direktzahlungen 2005 mit Änderungen vom 12.9.2008
- Landwirtschaftsgesetz des Kantons Thurgau (LwG; RB 910.1)
- Verordnung des Regierungsrates zum LwG (RB 910.11)

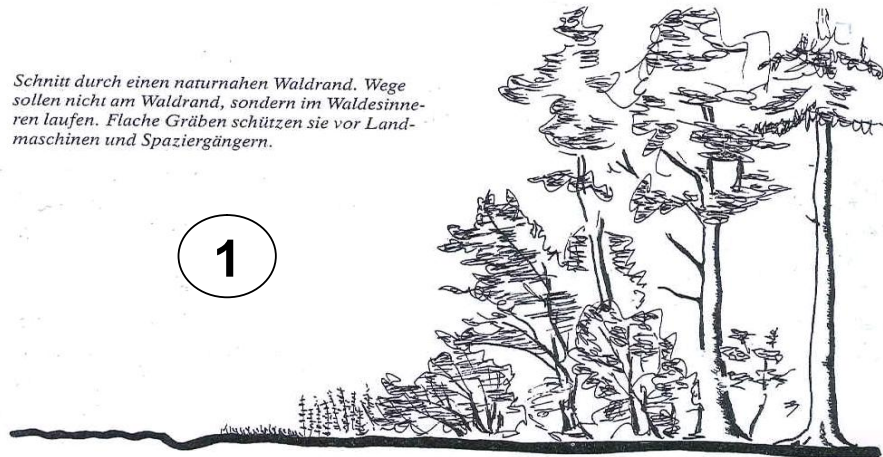
Die kantonalen Ergänzungen wurden in Absprache mit der Fachstelle Pflanzenbau des BBZ Arenenberg, der KOL und der Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz des Amtes für Raumplanung erarbeitet.

Sie treten rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Frauenfeld, 16. März 2009
Landwirtschaftsamt Thurgau

Schnitt durch einen naturnahen Waldrand. Wege sollen nicht am Waldrand, sondern im Waldesinneren laufen. Flache Gräben schützen sie vor Landmaschinen und Spaziergängern.

1



Acker Wiese Graben als Schutz Altgras- und Staudenstreifen Strauchgürtel stufig und buchtenreich Bäume 2. Ordnung als Übergang Wirtschaftswald

Quelle: Hespeler Bruno, 1992, Handbuch Reviergestaltung, BLV Verlagsgesellschaft, München

Merkmale einer guten Waldrandstruktur:

- Idealaufbau: Krautschicht, Sträucher, halbhohe Bäume, hohe Bäume (Grafik 1)
- Tiefe mindestens 10 bis max. 20 Meter
- Hoher Anteil an biologisch wertvollen Arten wie Eichen, Kirsche, Erlen, Weiden, bzw. langsamwachsenden Arten wie Feldahorn etc.
- Strauchschicht mit hoher Artenvielfalt, liegendes und stehendes Totholz, Asthaufen
- unregelmässig verteilte Buchten zur Förderung der Kraut- und Strauchschicht
- breiter, ungedüngter Krautsaum im **angrenzenden offenen Land (LN)**, periodisch geschnitten
- keine Ablagerungen von Maschinen, Geräten, Siloballen, Abfällen jeglicher Art, überdimensionierte Holzbeigen etc., welche die ökologische Wirkung beeinträchtigen.

Rechtsgrundlagen:

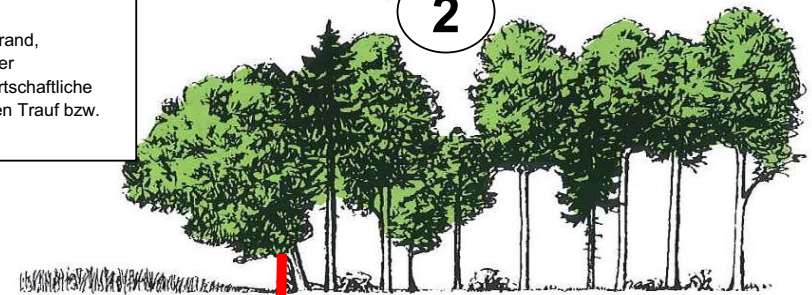
Waldbegriff: Kant. Waldgesetz § 2

Waldsaum: Kant. Waldgesetz § 18 Abs. 2 und 3; Waldverordnung § 23 Abs. 2

Ausgangslage:

unbehandelter Waldrand, Kulturgrenze nahe der Stockgrenze, landwirtschaftliche Kulturen bis unter den Trauf bzw. zur Stockgrenze

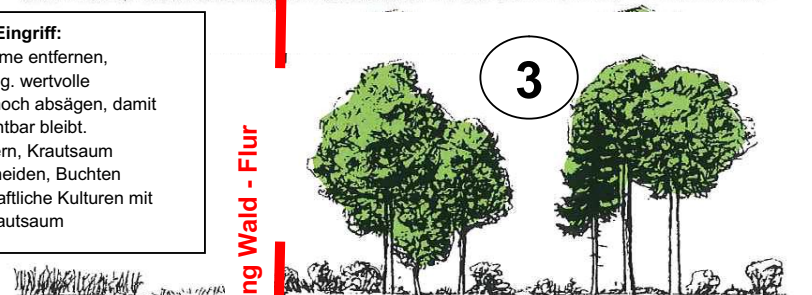
2



Erster und zweiter Eingriff:

Vorgewachsene Bäume entfernen, ausgenommen ökolog. wertvolle Baumarten. Stöcke hoch absägen, damit Grenze LN-Wald sichtbar bleibt. Waldmantel auflockern, Krautsaum abschnittsweise schneiden, Buchten anlegen; landwirtschaftliche Kulturen mit mehr Abstand -> Krautsaum

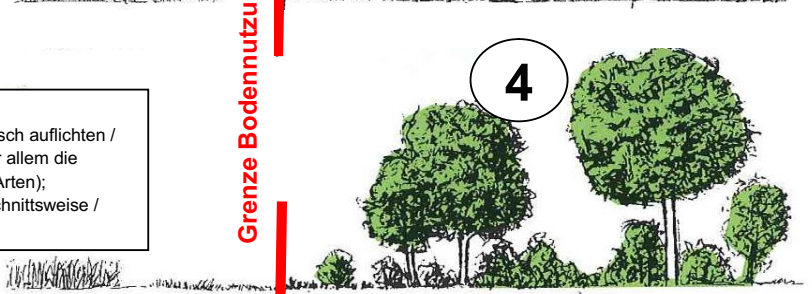
3



Weitere Eingriffe:

Strauchgürtel periodisch auflichten / zurückschneiden (vor allem die schnellwachsenden Arten); Krautsaum (LN) abschnittsweise / periodisch mähen

4



Grenze Bodennutzung Wald - Flur

Quelle: SBN-Merkblatt 14, Waldrand - artenreiches Grenzland, 1995

Alle forstlichen Eingriffe in Wald und Ufergehölz sind vom Revierförster anzuzeichnen !

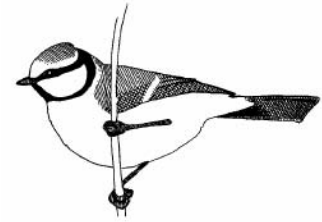
Er ist auch zuständig für die Beratung betr. Beiträge an die Pflegemassnahmen.

Ufergehölze können bei fachgerechter Bewirtschaftung und Pflege häufig als stufig betrachtet werden (Grafik 1, 3 oder 4).

Ausgenommen sind Gehölze mit durchgehendem Kronendach ohne Lücken und mit schwach ausgeprägter oder fehlender Strauchschicht (vergleichbar zur Grafik 2)

Anhang 2 zu den Weisungen betreffend Hochstamm-Feldobstbäumen mit biologischer Qualität (Obstgärten)

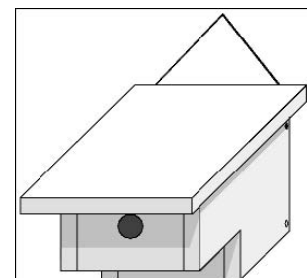
Natürliche und künstliche Nistgelegenheiten



Nisthilfen für Höhlenbrüter

Nisthilfen können angebracht werden:

- in Gärten
- an Fassaden
- in Obst- und Parkanlagen
- in Wäldern



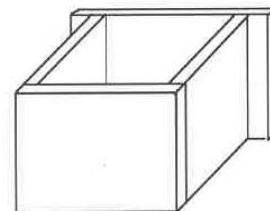
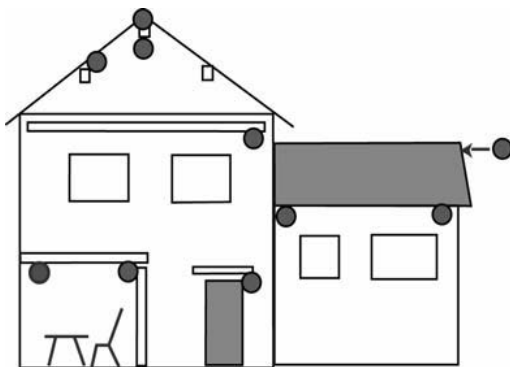
Natürliche Nisthöhlen

- Sind meist auf grossen und alten Bäumen zu finden.
- Weisen einen Hohlraum von einer grossen Faust auf.

Nisthilfen für Halbhöhlenbrüter

Künstliche Nisthilfen

Mit künstlichen Nisthilfen z.B. an geschützten Winkeln an Gebäuden, kann jenen Vögeln geholfen werden, die zum Brüten auf Höhlen angewiesen sind.



Bau von Nisthilfen

Für den Bau von künstlichen Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sind die zwei Merkblätter für die Vogelschutzpraxis des Schweizer Vogelschutz, Zürich zu beachten.
Bezugsadresse : www.birdlife.ch -> Service -> Merkblätter

Thurgauer Vogelschutz

Kontaktadressen und weitere nützliche Informationen: www.vogelschutz-tg.ch

Anhang 3 zu den Weisungen betreffend Hochstamm-Feldobstbäumen mit biologischer Qualität (Obstgärten)

Richtlinien Beurteilung von Hochstamm-Feldobstbäumen (Obstgärten)

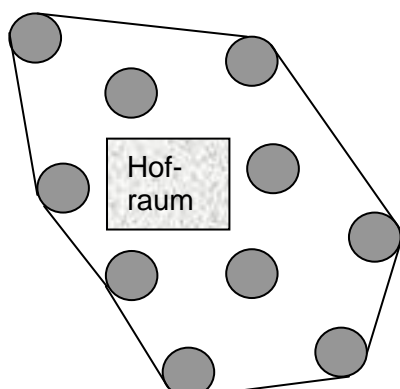
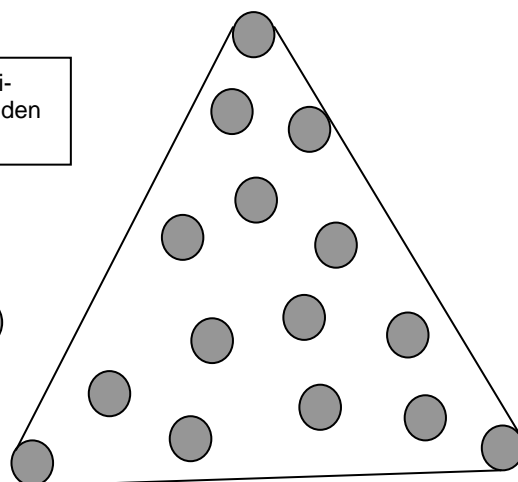
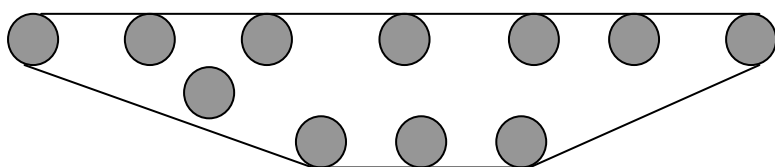
1. Obstgarten-Definition

Ein Obstgarten bildet eine optische Einheit. Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen darf maximal 30 m von Kronenrand zu Kronenrand betragen. Die Mindestfläche des Obstgartens beträgt 20 Aren und dieser enthält mindestens 10 Hochstamm-Feldobstbäume. Die Fläche eines Obstgartens bemisst sich ab dem Kronenrand der äussersten Bäume.

Die Bäume dürfen nicht durch Hindernisse, welche den Austausch der Fauna stark behindern, voneinander getrennt sein. Als solche Hindernisse gelten zum Beispiel eine ausgemerkte Strasse mit Hartbelag und mit einer Breite von mehr als 3 m oder ein Eisenbahntrasse. Einschlüsse wie beispielsweise ein Hofraum oder ein Treibhaus können für die Berechnung der Fläche nicht miteinbezogen werden.

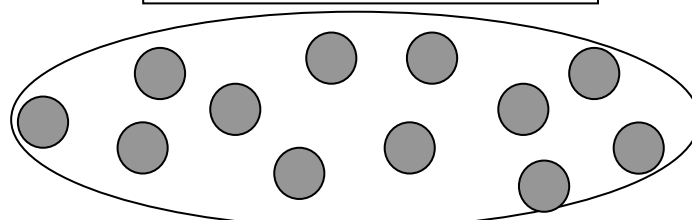
Beispiele:

Hier bilden alle Bäume eine optische Einheit. Distanz zwischen den Bäumen höchstens 30 m

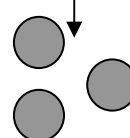


Die Hofraumfläche muss von der Obstgartenfläche abgezogen werden.

Die eingekreisten Bäume bilden eine optische Einheit. Distanz zwischen diesen Bäumen höchstens 30 m.



Distanz über 30 m


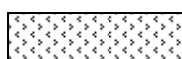



2. Zurechnungsfläche und Strukturelemente


Maximaldistanz zwischen Obstgarten und Zurechnungsfläche: 50 m
 Maximaldistanz zwischen Obstgarten und Strukturelemente: 30 m

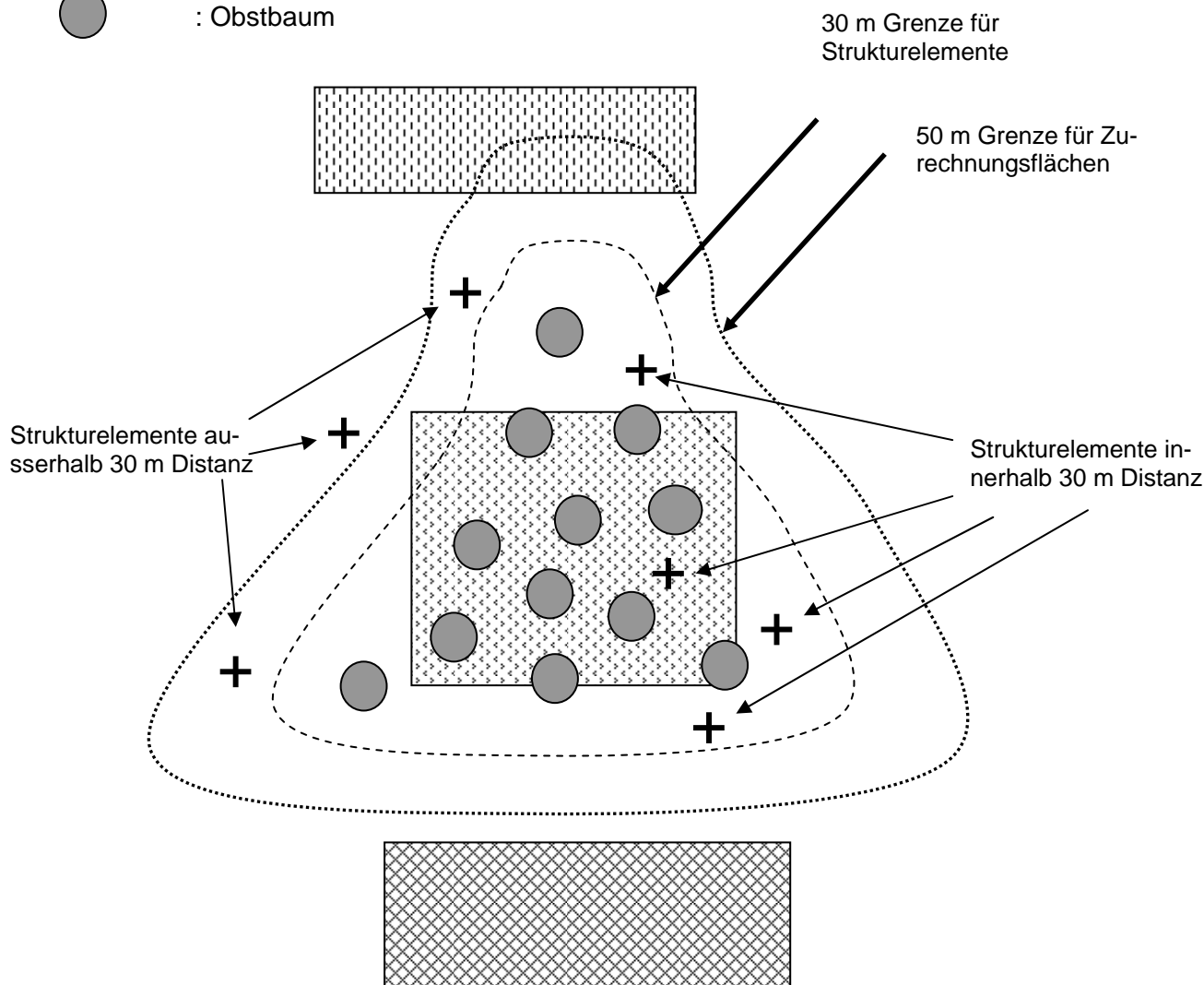
Die Distanz wird vom Kronenrand des äussersten Hochstamm-Feldobstbaumes gemessen.

Legende:

-  : Zurechnungsfläche z.T. innerhalb der 50 m Zone = **anrechenbar**
-  : Zurechnungsfläche innerhalb der 50 m Zone = **anrechenbar**
-  : Zurechnungsfläche ausserhalb der 50 m Zone = **nicht anrechenbar**

+ : Strukturelemente

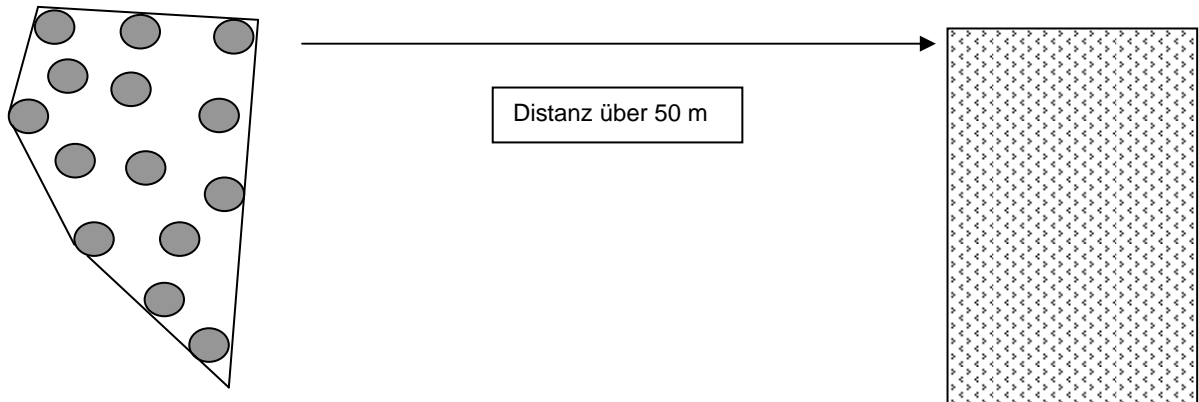
 : Obstbaum



3. Verbinden von Obstgarten und Zurechnungsfläche bei grösseren Distanzen

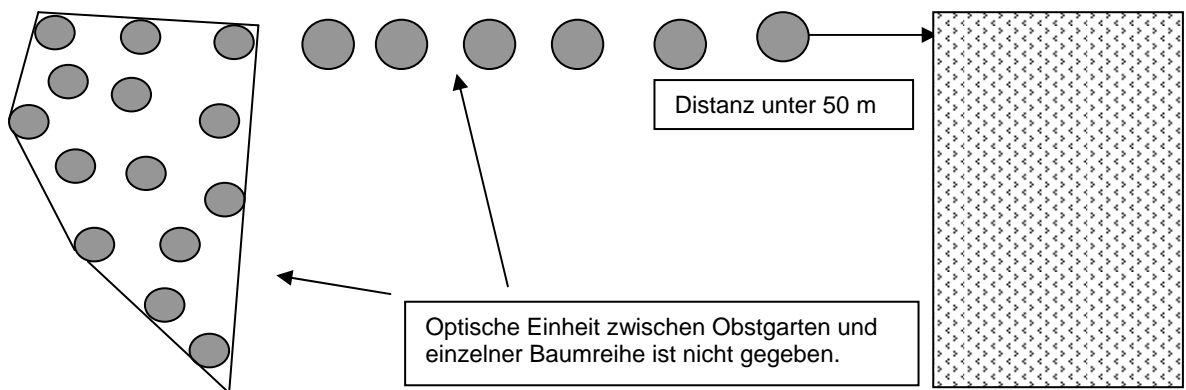
Schema 1: Ausgangszustand, ÖQV-Mindestanforderungen nicht erfüllt

Die Zurechnungsfläche ist über 50 m vom Obstgarten entfernt.



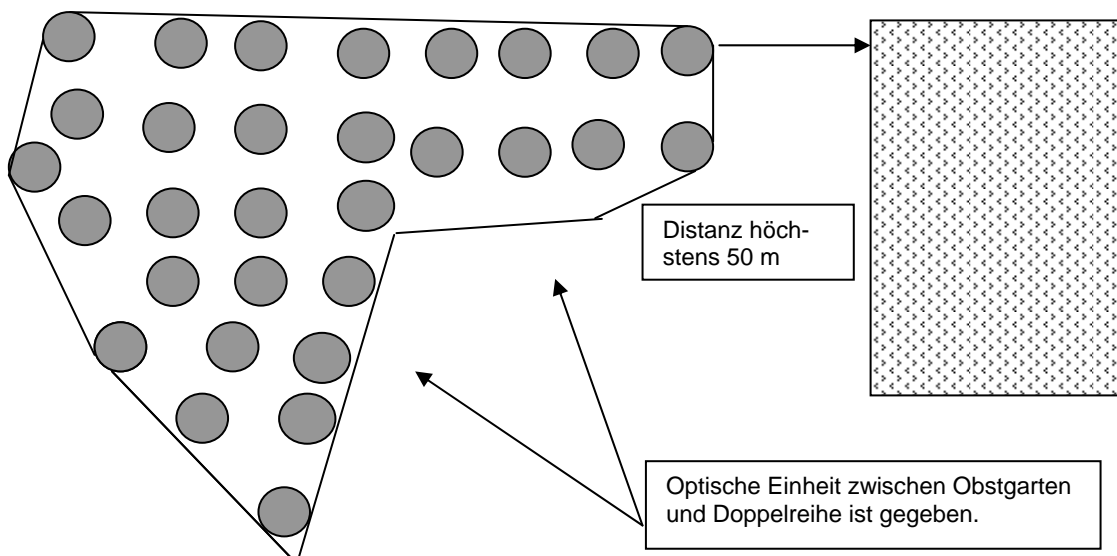
Schema 2: ÖQV-Mindestanforderungen nicht erfüllt

Eine einzelne Baumreihe genügt nicht, um die Maximaldistanz von 50 m zur Zurechnungsfläche zu unterschreiten. Eine optische Einheit zwischen den Bäumen ist nicht gegeben und erfüllt die Anforderungen an einen Obstgarten nicht.



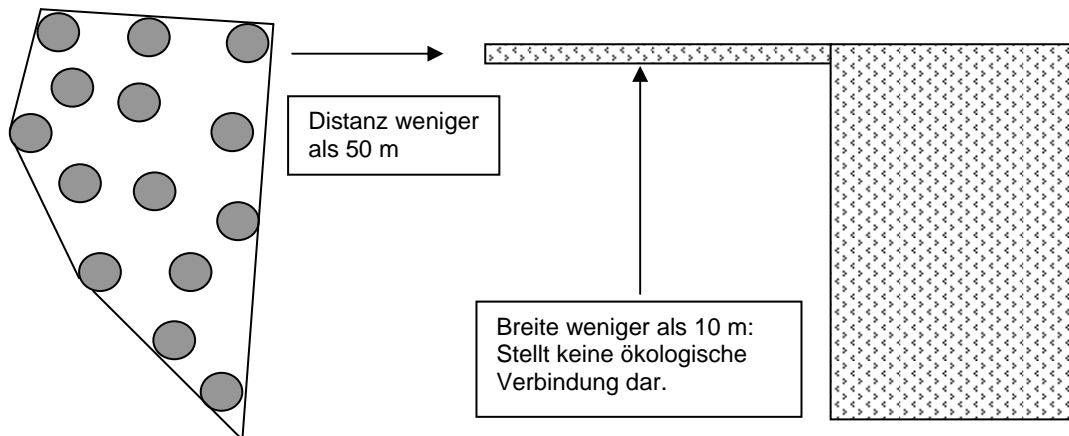
Schema 3: ÖQV-Mindestanforderungen erfüllt

Die Bäume müssen so gepflanzt sein, dass eine optische Einheit mit dem bestehenden Obstgarten entsteht (z.B. mindestens eine Doppelreihe Bäume im normalen Pflanzabstand).



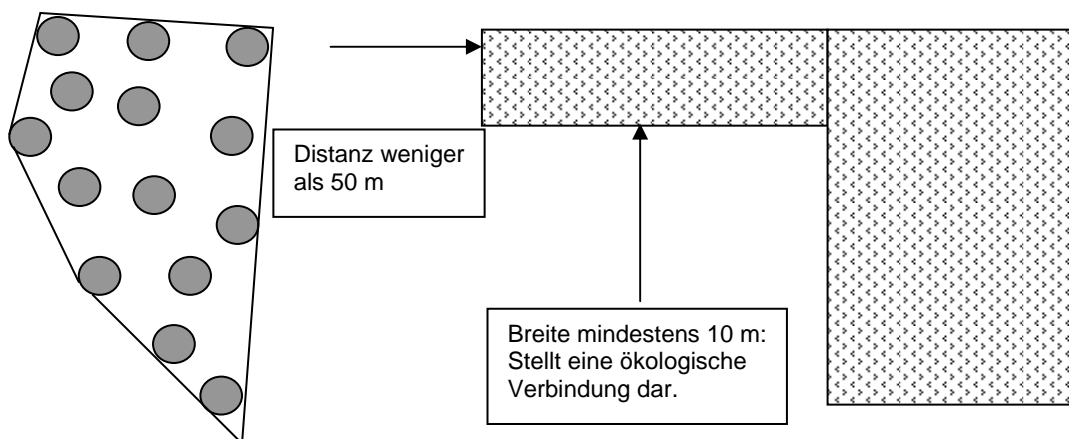
Schema 4: ÖQV-Mindestanforderungen nicht erfüllt

Eine Ausdehnung der Zurechnungsfläche mit einem 2 m breiten Streifen stellt keine ökologische Verbindung zum Obstgarten dar (zu starke Randeinflüsse).







Schema 5: ÖQV-Mindestanforderungen erfüllt

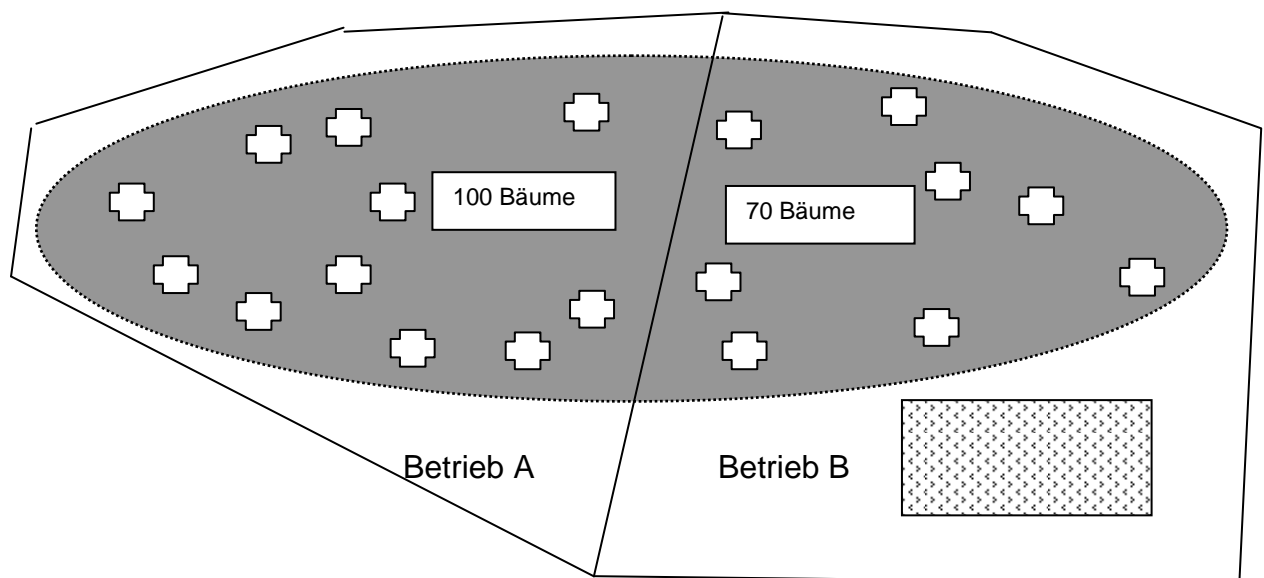
Die Zurechnungsfläche ist zum Obstgarten hin zu verlängern, dass eine funktionierende ökologische Verbindung entsteht (mindestens 10 m breit).



4. Gemeinsamer Obstgarten von zwei Betrieben mit zusammen über 100 Bäumen

Legende:

- Obstgarten =  (optische Einheit, max. 30 m Distanz, keine ökologische Barrieren vgl. Ziff. 1)
- Betriebsgrenzen = 
- Zurechnungsfläche = 
- Nisthöhlen = 



Die Zusammenarbeit bei Obstgärten kann nur zwischen zwei Betriebsleitern mit Wohnsitz im Kanton Thurgau erfolgen, welche den öLN erfüllen und über einen anerkannten Betrieb nach Artikel 6 LBV verfügen. Die benötigten Hochstamm-Feldobstbäume, Zurechnungsfläche(n), Strukturelemente sowie natürliche oder künstliche Nisthöhlen werden von beiden Vertragsparteien gemeinsam erbracht. Ein gemeinsamer Obstgarten muss mindestens 100 beitragsberechtigte Hochstamm-Feldobstbäume umfassen. Vertraglich zusammengefasste Obstgärten werden als ein Obstgarten betrachtet. Der Vertrag (Anhang 5) muss zusammen mit dem Formular H (Gesuch um Beiträge für Hochstamm-Feldobstbäume) fristgerecht der zuständigen Gemeindestelle für Landwirtschaft eingereicht werden.

Die ÖQV-Beiträge werden getrennt pro Vertragspartner ausgerichtet.

Anhang 4 zu den Weisungen betreffend Hochstamm-Feldobstbäumen mit biologischer Qualität (Obstgärten)

Baumdichte von Hochstamm-Feldobstbäumen, Obstgärten und Obstanlagen

Massnahme	Artikel	Grenzwert	Bäume / ha:	100	120	160	200	300	400	500
Öko-Ausgleichsflächen	Art. 7 DZV	bis 100 B./ha	Alle Hochstamm- baumarten							
										Bäume, die über dem Grenzwert von 100 B./ha liegen, können nicht an den ökologischen Ausgleich angerechnet werden.
Direktzahlungen	Art. 54 DZV	bis 160 B./ha	Kernobst-, Steinobstbäume							Bäume, die über dem Grenzwert von 100 bzw. 160 B./ha liegen, sind nicht beitragsberechtigt.
		bis 100 B./ha	Kirschen-, Kastanien- und Nussbäume							
Obstgärten nach ÖQV	Ziff. 4.1, Anhang 1 ÖQV	bis 120 B./ha	Kernobst-, Steinobstbäume							Bei mehr als 100 bzw. 120 Bäumen/ha kann die Baumgruppe oder Teile davon <u>nicht als Obstgarten nach ÖQV anerkannt</u> werden.
		bis 100 B./ha	Kirschen-, Kastanien- und Nussbäume							
Obstanlagen	Art. 22 LBV	ab 300 B./ha								Äpfel, Birnen, Zwetschgen, Kiwis, Pflaumen, Quitten, Holunder
		Als Obstanlage gilt eine Baumdichte von mehr als der jeweilige Grenzwert.	ab 200 B./ha							Aprikosen, Pfirsiche
		ab 100 B./ha								Kirschen-, Nussbäume

Anhang 5 zu den Weisungen betreffend Hochstamm-Feldobstbäumen mit biologischer Qualität (Obstgärten)

Zusammenarbeitsvertrag zur gemeinsamen Erbringung der Anforderungen an einen Obstgarten im Sinne von Artikel 3 der Ökoqualitätsverordnung (ÖQV; SR 910.14)

Vertragspartner

	Betriebs-Nr.	Name / Vorname	Adresse	PLZ / Wohnort
1				
2				

Gestützt auf die Weisungen zum Anhang 1 Ziffer 4 der Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft, mit Ergänzungen für den Kanton Thurgau, vereinbaren die Vertragspartner, die Anforderungen an einen Obstgarten gemeinsam zu erbringen.

Dies bedeutet, dass die für einen gemeinsamen Obstgarten benötigten Hochstamm-Feldobstbäume, Zurechnungsfläche(n), Strukturelemente sowie natürliche oder künstliche Nisthöhlen von beiden Vertragspartnern gemeinsam erbracht werden.

1. Allgemeine Grundsätze

- Die Weisungen vom 16. März 2009 mit Ergänzungen für den Kanton Thurgau, sind Bestandteil des Zusammenarbeitsvertrages. Die Weisungen können heruntergeladen werden unter www.landwirtschaftsamt.tg.ch -> Gesetze und Verordnungen.
- Bäume, Zurechnungsflächen und Strukturelemente, die Teil eines Obstgartens sind, können nicht Bestandteil eines anderen Obstgartens sein.
- Maximal zwei Betriebe können zusammen die Kriterien für einen gemeinsamen Obstgarten erfüllen.
- Der Obstgarten der beteiligten Betriebe wird von den Kontrollorganen als **ein Obstgarten** behandelt. Die Vertragspartner tragen gemeinsam die Verantwortung für die Einhaltung der massgebenden Anforderungen.
- Die Zusammenarbeit kann nur zwischen zwei Betriebsleitern mit Wohnsitz im Kanton Thurgau erfolgen, welche den ÖLN erfüllen und über einen anerkannten Betrieb nach Artikel 6 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV; 910.91) verfügen.
- Unvollständige oder ungültige Verträge führen zu einer Nicht- oder Teilanerkennung des Obstgartens.
- Die Kündigung des Zusammenarbeitsvertrags (oder Teilen davon) ist kein Grund zur Befreiung der Rückzahlungspflicht.
- Die ÖQV-Beiträge pro Hochstamm-Feldobstbaum werden getrennt nach Vertragspartner ausgerichtet.

2. Zusatzbestimmungen für einen gemeinsamen Obstgarten

- Ein gemeinsamer Obstgarten muss mindestens 100 beitragsberechtigte Bäume umfassen.
- Vertraglich zusammengefasste Obstgärten werden als ein Obstgarten betrachtet.
- Der Obstgarten kann auf mehr als einer Betriebsparzelle liegen.

3. Zusatzbestimmungen für die überbetrieblichen Zurechnungsflächen

- Bei einer Verkleinerung der Zurechnungsfläche wird die Zahl der beitragsberechtigten Bäume des Obstgartens auf Grund der verbleibenden Zurechnungsfläche berechnet und allenfalls die Baumzahl des Obstgartens reduziert.
- Die Reduktion einer Zurechnungsfläche ist kein Grund zur Befreiung der Rückzahlungspflicht.
- Eine Kürzung der Beiträge auf Grund einer Reduktion der Zurechnungsfläche wird zuerst bei demjenigen Landwirt vorgenommen, bei dem die Zurechnungsfläche verkleinert worden ist. Andere Abmachungen können zwischen den Vertragspartnern getroffen werden. Der finanzielle Ausgleich ist direkt zwischen den Vertragspartnern zu regeln.

4. Zusatzbestimmungen für die überbetrieblichen Strukturelemente

- Die Vertragspartner müssen sicherstellen, dass die Strukturelemente während der Verpflichtungsdauer von 6 Jahren bestehen bleiben. Sie können auch durch andere geeignete Strukturelemente ersetzt werden.
- Die Vertragspartner haben die Strukturelemente in einer Planskizze einzutragen und zu bezeichnen.
- Die Reduktion der Anzahl Strukturelemente ist kein Grund zur Befreiung der Rückzahlungspflicht.
- Eine Kürzung der Beiträge auf Grund einer Reduktion Anzahl Strukturelemente wird gleichmässig bei beiden Vertragspartnern vorgenommen. Andere Abmachungen können zwischen den Vertragspartnern getroffen werden. Der finanzielle Ausgleich ist direkt zwischen den Vertragspartnern zu regeln.

Deklaration des gemeinsamen Obstgartens

Hochstamm- Feldobstbäume	Betrieb 1		Betrieb 2	
	Anzahl Bäume	Grundbuch- und Parzellen- Nr.	Anzahl Bäume	Grundbuch- und Parzellen- Nr.
(Dieses Feld ist leer zu lassen.)				
Total pro Betrieb				
Total beide Betriebe				

Zurechnungs- fläche(n) Ökotyp (Bezeich- nung und Typ (Typ 1, 2, 4, 5, 7A, 7C oder 10)	Betrieb 1		Betrieb 2	
	Fläche in Aren	Grundbuch- und Parzellen- Nr.	Fläche in Aren	Grundbuch- und Parzellen- Nr.
Total pro Betrieb				
Total beide Betriebe				

Strukturelemente (Bezeichnung und Nummer gemäss Weisung)	Betrieb 1		Betrieb 2	
	Anzahl Struktur- elemente	Grundbuch- und Parzellen- Nr.	Anzahl Struktur- elemente	Grundbuch- und Parzellen- Nr.
Total pro Betrieb				
Total beide Betriebe				

Nistgelegenheiten	Betrieb 1		Betrieb 2	
	Anzahl künstliche oder natürliche Nistgelegenheiten		Anzahl künstliche oder natürliche Nistgelegenheiten	
Total pro Betrieb				
Total beide Betriebe				

Ansprechpartner

Für die Kontrolle des Obstgartens ist folgender Vertragspartner der Ansprechpartner für die Kontrollorgane:

Name: Vorname: Ort:

Telefon: /

Kürzungen / Rückforderungen

Bei Nichterfüllung von Voraussetzungen und Auflagen für den Obstgarten werden die Beiträge beider Vertragspartner gemäss Direktzahlungs-Kürzungsrichtlinie gekürzt bzw. zurückgefordert. Dies gilt auch dann, wenn die Nichterfüllung der Auflagen nur durch einen Vertragspartner oder durch vorzeitige Vertragsauflösung verursacht worden ist. Die Regelung von gegenseitigen finanziellen Ansprüchen ist Sache der Vertragspartner.

Vertragsdauer

Der Vertrag gilt für 6 Jahre und beginnt am 1. Mai 20..... Er kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf den 30. April schriftlich gekündigt werden. Eine Kopie der Kündigung ist dem Landwirtschaftsamt zu senden. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag jeweils für weitere 6 Jahre.

Unterschriften

	Ort	Datum	Unterschrift
Vertragspartner 1			
Vertragspartner 2			

Der unterzeichnete Vertrag ist zusammen mit dem Anmeldeformular H (Gesuch um Beiträge für Hochstamm-Feldobstbäume) fristgerecht der zuständigen Gemeindestelle für Landwirtschaft einzureichen. Diese leitet den Vertrag und das Anmeldeformular H mit dem Anerkennungsantrag an das Landwirtschaftsamt weiter.

Bewilligung durch das Landwirtschaftsamt

Stempel:	
Datum:	Unterschrift:

Schlossmühlestrasse 9
8510 Frauenfeld
T +41 52 724 2593, F +41 52 724 2587
www.landwirtschaftsamt.tg.ch

Anhang 6 zu den Weisungen betreffend Hochstamm-Feldobstbäumen mit biologischer Qualität (Obstgärten)
Vertrag zur Anbindung von Zurechnungsflächen oder Strukturelemente an einen Obstgarten eines anderen Betriebes im Sinne von Artikel 3 der Ökoqualitätsverordnung (ÖQV; SR 910.14)
Vertragspartner 1 (Bewirtschafter des Obstgartens)

Betriebs-Nr.	Name / Vorname	Adresse	PLZ / Wohnort

Vertragspartner 2 (Bewirtschafter der Zurechnungsflächen oder der Strukturelemente)

Betriebs-Nr.	Name / Vorname	Adresse	PLZ / Wohnort

Gegenstand des Vertrages (zutreffendes bitte ankreuzen)

- Vertragliche Anbindung von Zurechnungsflächen von Vertragspartner 2 an den nachfolgend aufgeführten Obstgarten von Vertragspartner 1 ---> Ziffer 2 ausfüllen
- Vertragliche Anbindung von Strukturelementen von Vertragspartner 2 an den nachfolgend aufgeführten Obstgarten von Vertragspartner 1 ---> Ziffer 3 ausfüllen

Obstgarten von Vertragspartner 1

Parzellen-Nr.	Grundbuch-Nr.	Grundbuchbezeichnung	Anzahl Hochstamm-Feldobstbäume des Obstgartens
Total Bäume:			

1. Allgemeine Grundsätze

- Die Weisungen vom 16. März 2009 mit Ergänzungen für den Kanton Thurgau, sind Bestandteil dieses Zusammenarbeitsvertrages. Die Weisungen können heruntergeladen werden unter www.landwirtschaftsamt.tg.ch -> Gesetze und Verordnungen.
- Bäume, Zurechnungsflächen und Strukturelemente, die Teil eines Obstgartens sind, können nicht Bestandteil eines anderen Obstgartens sein.
- Maximal zwei Betriebe können zusammen die Kriterien für eine vertragliche Anbindung von Zurechnungsflächen oder Strukturelementen erfüllen. Die Vertragspartner tragen gemeinsam die Verantwortung für die Einhaltung der massgebenden Anforderungen.
- Die Zusammenarbeit kann in der Regel nur zwischen zwei Betriebsleitern mit Wohnsitz im Kanton Thurgau erfolgen, welche den ÖLN erfüllen und über einen anerkannten Betrieb nach Artikel 6 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV; 910.91) verfügen (Ausnahme: siehe nachfolgend Ziffer 3, Seite 2).
- Unvollständige oder ungültige Verträge führen zu einer Nicht- oder Teilanerkennung des Obstgartens.
- Die Kündigung des Vertrags (oder Teile davon) ist kein Grund zur Befreiung der Rückzahlungspflicht.

2. Zusatzbestimmungen für die vertragliche Anbindung von Zurechnungsflächen

- Vertragspartner 2 stellt sicher, dass die nachfolgend aufgeführten Zurechnungsflächen während der Verpflichtungsdauer von 6 Jahren bestehen bleiben.
- Bei einer Verkleinerung der Zurechnungsfläche wird die Zahl der beitragsberechtigten Bäume des Obstgartens auf Grund der verbleibenden Zurechnungsfläche berechnet und allenfalls die Baumzahl des Obstgartens reduziert.
- Die Reduktion einer Zurechnungsfläche ist kein Grund zur Befreiung der Rückzahlungspflicht.

Zurechnungsfläche(n) von Vertragspartner 2 für den Obstgarten von Vertragspartner 1:

Ökotyp (Bezeichnung und Typ 1, 2, 4, 5, 7A, 7C oder 10)	Fläche in Aren	Grundbuch- und Parzellen- Nr.

3. Zusatzbestimmungen für die vertragliche Anbindung von Strukturelementen

- Vertragspartner 2 stellt sicher, dass die nachfolgend aufgeführten Strukturelemente während der Verpflichtungsdauer von 6 Jahren bestehen bleiben. Sie können durch andere Strukturelemente ersetzt werden.
- Folgende Strukturelemente können von einem nach Artikel 6 LBV anerkannten Betrieb dem Obstgarten von Vertragspartner 1 angerechnet werden:
 - Nr. 1: Wassergraben, Tümpel, Teich
 - Nr. 3: Trockenmauern
 - Nr. 10: Hecken
 - Nr. 12: Einzelbäume
 - Nr. 14: Gestufter Waldrand mit Dornenbüschen

Beim gestuften Waldrand mit Dornenbüschen ist auch eine vertragliche Vereinbarung mit einer öffentlichen Institution (z.B. Gemeinde, Bürgergemeinde), einer natürlichen oder juristischen Person möglich.

Strukturelemente von Vertragspartner 2 für den Obstgarten von Vertragspartner 1:

Strukturelemente (Bezeichnung und Nr. 1, 3, 10, 12 oder 14)	Anzahl Strukturelemente	Grundbuch- und Parzellen- Nr.

Ansprechpartner

Für die Kontrolle des Obstgartens ist Vertragspartner 1 der Ansprechpartner für die Kontrollorgane.

Kürzungen / Rückforderungen

Bei Nichterfüllung von Voraussetzungen und Auflagen für den Obstgarten werden die Beiträge von Vertragspartner 1 gemäss Direktzahlungs-Kürzungsrichtlinie gekürzt bzw. zurückgefordert. Dies gilt auch dann, wenn die Nichterfüllung der Auflagen durch Vertragspartner 2 oder durch vorzeitige Vertragsauflösung verursacht worden ist. Die Regelung von gegenseitigen finanziellen Ansprüchen ist Sache der Vertragspartner.

Vertragsdauer

Der Vertrag gilt für 6 Jahre und beginnt am 1. Mai 20..... Er kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf den 30. April schriftlich gekündigt werden. Eine Kopie der Kündigung ist dem Landwirtschaftsamt zu senden. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag jeweils für weitere 6 Jahre.

Unterschriften

	Ort	Datum	Unterschrift
Vertragspartner 1			
Vertragspartner 2			

Der unterzeichnete Vertrag ist zusammen mit dem Anmeldeformular H (Gesuch um Beiträge für Hochstamm-Feldobstbäume) fristgerecht der zuständigen Gemeindestelle für Landwirtschaft einzureichen. Diese leitet den Vertrag und das Anmeldeformular H mit dem Anerkennungsantrag an das Landwirtschaftsamt weiter.

Bewilligung durch das Landwirtschaftsamt

Stempel:	
Datum:	Unterschrift:

Schlossmühlestrasse 9
8510 Frauenfeld
T +41 52 724 2593, F +41 52 724 2587
www.landwirtschaftsamt.tg.ch